

II. Die Falllösungstechnik

Ob ein Verhalten letztlich strafbar ist, wird im gerichtlichen Strafrecht im Rahmen der Falllösung geprüft. Das Strafrecht bedient sich dabei einer speziellen Falllösungstechnik, die dem Anwender hilft, zum richtigen Ergebnis zu gelangen. Die Kenntnis und die Anwendung dieser spezifischen Technik sind für die richtige Falllösung daher essentiell.

A. Allgemeines zur Falllösung

Strafnormen bestehen aus einem **Tatbestand** und einer **Rechtsfolge**.

Beispiel: § 75 StGB: Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.



Während der erste Satzteil den Tatbestand formuliert, betrifft der Teil nach dem Beistrich bereits die Rechtsfolge. Wenn alle Voraussetzungen des Tatbestands (und alle anderen Voraussetzungen der Strafbarkeit, die sich aus dem Allgemeinen Teil ergeben) erfüllt sind, tritt die Rechtsfolge ein. Die Rechtsfolge kann im Strafrecht in einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe bestehen.

Die strafbaren Handlungen des Besonderen Teils (manchmal auch als „Delikte“ bezeichnet) beschreiben jene Verhaltensweisen, für die man sich strafbar machen kann. Eine Strafbarkeit kann daher nur wegen einer strafbaren Handlung eintreten. So ist es nicht denkbar, dass sich jemand „wegen Fahrlässigkeit“ (§ 6 StGB) oder „wegen Vorsatzes“ (§ 5 StGB) strafbar macht. Fahrlässigkeit und Vorsatz sind Elemente, die sich aus dem AT ergeben und keine selbstständigen Straftatbestände oder strafbare Handlungen.

Achtung: Der Straftatbestand ist die gesetzliche Umschreibung eines strafbaren Verhaltens. Er findet sich somit abstrakt im Gesetz.



Ein menschliches Verhalten kann nur dann strafbar sein, wenn es alle Voraussetzungen eines Tatbestands (des BT oder von Nebengesetzen) erfüllt. Man spricht von der Erfüllung aller **Tatbestandsmerkmale**.



Beispiel: § 127 StGB: Wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt ...

Darin ist der Tatbestand des Diebstahls umschrieben. Strafbar kann sich nur machen, wer eben eine Sache wegnimmt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt, nämlich jedenfalls fremd und beweglich ist (zudem muss sie einen bestimmten Wert haben, wobei dieses Merkmal sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergibt, dazu näher S 174).

Ausgangspunkt einer Falllösung ist aber zunächst ein **Sachverhalt**. Der Sachverhalt ist das reale Geschehen, das sich abgespielt hat.



Beispiel: Albert nimmt € 100 aus der Brieftasche des Johannes und will diese für sich behalten.

Im Rahmen der Falllösung wird nun geprüft, ob dieses reale Geschehen (Sachverhalt) alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestands erfüllt. Man nennt diesen Vorgang **Subsumtion**. Man prüft, ob etwa die weggenommenen € 100 tatsächlich eine fremde bewegliche Sache sind oder die Entnahme aus der Brieftasche als Wegnehmen iSd § 127 StGB zu verstehen ist (man subsumiert somit den Sachverhalt unter einen Tatbestand). Jedes Merkmal wird dabei gesondert überprüft. Diese Subsumtion ist die Hauptaufgabe bei der Lösung strafrechtlicher Fälle. Der Sachverhalt ist dabei im Studium idR fix vorgegeben. In der strafrechtlichen Praxis sieht das ganz anders aus: Ein Großteil der Tätigkeit in einem Strafprozess besteht darin herauszufinden, was sich tatsächlich abgespielt hat. Die rechtliche Beurteilung des Geschehens nimmt einen vergleichsweise geringen Teil des Strafverfahrens ein.

Sachverhalte sind aber selten so simpel. So können in ein- und demselben Sachverhalt **mehrere Personen** vorkommen, die sich möglicherweise strafbar gemacht haben.



Beispiel: Alexander schlägt dem Bruno auf den Kopf. Bruno ist so wütend, dass er eine Pistole zückt und Alexander ins Bein schießt.

Hier kommen sowohl eine Strafbarkeit des Alexander als auch eine solche des Bruno in Frage.

Weiters kann in ein- und demselben Sachverhalt eine Person mehrere **verschiedene Verhaltensweisen** setzen, die einzeln auf ihre Strafbarkeit hin zu prüfen sind.

Beispiel wie zuvor: Alexander schlägt dem Bruno auf den Kopf, sodass Bruno eine Platzwunde erleidet. Bruno ist so wütend, dass er eine Pistole zückt und Alexander erschießen will. Alexander gelingt es jedoch, Bruno noch niederzuschlagen, bevor er abdrücken kann.



Hier können neben dem Verhalten des Bruno (Versuch, Alexander zu erschließen) sowohl der Schlag des Alexander auf den Kopf des Bruno als auch das zweite Niederschlagen auf die Strafbarkeit hin geprüft werden. Sachverhalte können somit sehr komplex sein. In Prüfungen können sie mehr als eine Seite lang sein, im Gerichtsalltag füllen die Feststellungen zum Sachverhalt im Urteil oft hunderte Seiten.

Bevor die Fallprüfung gestartet wird, muss somit zunächst geklärt sein, wessen Strafbarkeit man aufgrund welchen Verhaltens prüfen will. Diese Fragen sind auch ohne juristisches Vorwissen aus dem Sachverhalt heraus beantwortbar.

Und noch eine weitere Frage muss schon vor der eigentlichen Fallprüfung geklärt werden, nämlich **welche strafbare Handlung** des BT oder des Nebenstrafrechts für das Verhalten der jeweiligen Person in Frage kommt. Man kann schließlich nur prüfen, ob ein Sachverhalt die Voraussetzungen **eines bestimmten Tatbestands** erfüllt, also einer gesetzlichen Umschreibung eines bestimmten strafbaren Verhaltens entspricht. Das kann in manchen Fällen ganz einfach sein. Für den Schlag des Alexander auf den Kopf des Bruno und die Verursachung einer Platzwunde kommt wohl eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung nach § 83 StGB in Frage. Insofern prüft man die Strafbarkeit des Alexander wegen des Schlages auf den Kopf des Bruno gem § 83 StGB. Die Auswahl des in Frage kommenden Straftatbestands kann aber auch bereits juristisches Wissen erfordern. Oftmals kommen mehrere Straftatbestände für ein Verhalten in Frage. Es ist im Rahmen der Falllösung auch zum Teil erforderlich, zwei oder mehrere Straftatbestände zu prüfen, um schließlich zu einem Ergebnis zu gelangen.

Beispiel: Andreas und Bernd läuten an der Tür der betagten Elfriede. Während Andreas nach einem Glas Wasser fragt und so Elfriede ablenkt, schafft es Bernd, in die Wohnung zu gelangen und Bargeld in Höhe von € 200 mitgehen zu lassen.



In Frage käme theoretisch zunächst Diebstahl nach § 127 StGB wegen der Wegnahme des Bargeldes. Aber könnte es nicht auch Betrug sein, weil Andreas die Elfriede ablenkt und so auch täuscht? Hier könnte man durchaus beide Straftatbestände prüfen. Im Ergebnis wird man richtigerweise § 127 StGB bejahen und § 146 StGB verneinen, weil der Schaden nicht

durch eine selbstschädigende Vermögensverfügung der Elfriede, sondern durch die Wegnahme des Geldes erfolgt (dazu näher S 174f).

Diese juristisch geprüfte Vorfrage setzt ein gewisses Maß an Übersicht über die in Frage kommenden Tatbestände voraus. Diese Übersicht ist für den Anfänger noch schwer, mit der Zeit wird dies aber kein Problem darstellen. Jedenfalls ist klar, dass – wenn überhaupt mehrere Tatbestände in Frage kommen – nur solche zu prüfen sind, deren Anwendung nur knapp scheitert. Die Prüfung des Tatbestands des Hochverrats (§ 242 StGB) für das beschriebene Beispiel wäre jedenfalls absurd. Die Auswahl der in Frage kommenden strafbaren Handlungen ist auch deshalb bedeutend, weil die Art der geprüften strafbaren Handlung Einfluss auf das anzuwendende Fallprüfungsschema haben kann. Handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, ist das Fallprüfungsschema für Vorsatzdelikte anzuwenden. Fahrlässigkeitsdelikte haben wiederum ein eigenes Fallprüfungsschema etc (dazu näher S 22f).

Damit lässt sich zusammenfassen, dass vor jeder Fallprüfung folgende **drei Eingangsfragen** für den Anwender geklärt sein müssen:

- **Wer?** Wessen Strafbarkeit wird geprüft?
- **Was?** Die Strafbarkeit welchen Verhaltens wird geprüft?
- **Wegen?** Die Strafbarkeit wegen welcher strafbaren Handlung wird geprüft?

Diese Fragen müssen nicht schriftlich ausformuliert sein. Sie müssen aber für denjenigen, der die Fallprüfung vornimmt, gedanklich geklärt sein. Denn sie bilden die Überschrift der Fallprüfung.

Überschrift:

**„Strafbarkeit des Bernd wegen Wegnahme
der € 200 nach § 127 StGB“:**

Erst dann beginnt die Fallprüfung anhand des in Frage kommenden Fallprüfungsschemas. Dieses leitet durch die jeweiligen Prüfungsschritte. Sind alle Voraussetzungen des Fallprüfungsschemas erfüllt, gelangt man zum Ergebnis:

„Bernd ist strafbar nach § 127 StGB.“

Scheitert die Fallprüfung an einer Stelle, lautet das Ergebnis:

„Bernd ist nicht strafbar nach § 127 StGB.“

Das sind die einzigen beiden möglichen Ergebnisse einer strafrechtlichen Fallprüfung. Entweder die Strafbarkeit wird bejaht oder sie wird verneint. Auf Fragen der Rechtsfolge braucht im Übrigen nicht eingegangen werden. Die Wiedergabe der abstrakten Strafdrohung („und ist mit Freiheitsstrafe

von bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“) hat keinen Mehrwert. Man kann das im Gesetz nachlesen. Und Fragen der konkreten Bemessung der Strafe sind Gegenstand des AT II und nur dann zu beantworten, wenn explizit danach gefragt wird.

Die Prüfung der Tatbestandsmerkmale ist der Beginn jeder Fallprüfung. Sie endet aber nicht schon damit, sondern es müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Täter tatsächlich strafbar ist. Die zentralen weiteren Punkte sind die Rechtswidrigkeit und die Schuld. Dazu kommen allenfalls noch weitere Voraussetzungen der Strafbarkeit. Um die Fallprüfung zu systematisieren, kennt das Strafrecht sog **Fallprüfungsschemata**, die alle Prüfungsschritte nach ihrer Reihenfolge anführen. Der Weg der Fallprüfung führt durch das jeweilige Fallprüfungsschema. Diese Fallprüfungsschemata sind Hilfestellungen, die es erleichtern, zum richtigen Ergebnis zu gelangen. Man könnte sie auch als Straßenkarten bezeichnen, die dem Anwender den Weg zur richtigen Rechtsfolge weisen.

B. Das Fallprüfungsschema

Das Modell-Fallprüfungsschema ist jenes für das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt (also für aktives Tun). Von diesem Modellschema gibt es Abweichungen für die versuchte Tat sowie für die Begehung durch Unterlassen. Steht daher am Beginn der Fallprüfung fest, dass ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, der Täter aber Vorsatz auf alle Tatbestandsmerkmale hatte und auch sonst der subjektive Tatbestand erfüllt ist, dann ist das Schema des versuchten Delikts heranzuziehen. Steht fest, dass der Täter nicht aktiv gehandelt, aber das gebotene Tun unterlassen und nur dadurch ein strafbares Verhalten gesetzt hat, ist das Schema für Unterlassungsdelikte heranzuziehen. Auch für Fahrlässigkeitsdelikte existiert ein eigenes Fallprüfungsschema. Welche dieser „Autobahnen“ man einschlägt, um an das Ziel (Lösung des Falles) zu kommen, hängt eben von der jeweils geprüften strafbaren Handlung ab, aber auch davon, ob im speziellen Fall etwa ein Versuch oder eine Begehung durch Unterlassen in Frage kommt. Eigene Fallprüfungsschemata gibt es auch für die Beteiligung.